

trug bei Freiheitsstrafen?) bis zu 3 Monaten 5 Jahre und in allen anderen Fällen 10 Jahre. (Bei Personen, die z. Z. der Tat noch nicht 18 Jahre alt waren, verkürzen sich diese Fristen von fünf auf drei und von 10 auf 6 Jahre.) Die Frist begann bei Freiheitsstrafen bis zu 3 Monaten mit dem Tage der Verurteilung, in allen anderen Fällen an dem Tage, an dem die Strafen verbüßt, verjährt oder erlassen oder zusätzliche Strafen erledigt waren.

Bis zum Ablauf dieser 5 bzw. 10 Jahre erteilte das Strafregister seine Auskünfte an einen weitaus größeren Kreis von staatlichen oder kommunalen Stellen. Die Zahl dieser Stellen ging in die Tausende und umfaßte z. B. die Gemeindevorsteher, die Vorsteher der Postämter, Reichsbahnämter usw.⁸⁾

Mit Ablauf dieser Frist durfte der Verurteilte sich Privatpersonen und privaten Stellen gegenüber als „unbestraft“ bezeichnen. War nach dem Eintritt der beschränkten Auskunft eine weitere Frist von 5 (bei Freiheitsstrafen bis zu einer Woche) bzw. 10 Jahren abgelaufen — für Jugendliche galt auch hier die Verkürzung auf 3 bzw. 6 Jahre —, so wurde die Strafe aus dem Register entfernt und der Verurteilte galt als unbestraft. Er mußte jedoch den Gerichten und der Staatsanwaltschaft gegenüber auf Verlangen auch diese getilgten Strafen offenbaren (§ 4 Abs. 4 i. d. F. vom 17. November 1939 [RGBl. I. S. 2254]).

Diese Regelung des Straftilgungsgesetzes hat in der Praxis vielfach zu Unsicherheit auf seiten des Verurteilten geführt. Aber auch staatliche Stellen hatten oft nicht die nötige Kenntnis vom Wesen der beschränkten Auskunft.

Aus diesem Grunde geht der Entwurf des Gesetzes über die Eintragung und Tilgung im Strafregister (Strafregistergesetz) von diesem System der Teilung der Auskunft ab. Künftig soll für die Dauer der Eintragung stets in vollem Umfange über die eingetragenen Verurteilungen Auskunft erteilt werden. Diese Regelung war möglich, weil gleichzeitig eine erhebliche Verkürzung der Eintragsfrist vorgesehen wurde. Die längste Eintragsfrist soll nach dem Entwurf 10 Jahre betragen, d. h. die längste Frist des Entwurfs entspricht der kürzesten Frist, die nach dem Straftilgungsgesetz möglich war. Die Staffelung des Entwurfs sieht Fristen zwischen 2 Jahren (bei öffentlichem Tadel oder Freiheitsentziehung bis zu 3 Monaten) und 10 Jahren (bei Freiheitsentziehung von mehr als 5 Jahren) vor. Auch für Jugendliche ist eine Neuregelung vorgesehen»).

Die Regelung des StRG geht davon aus, daß der Strafvollzug in der Deutschen Demokratischen Repu-^{* 23}

7) Der Einfachheit halber sind die Beispiele auf Freiheitsstrafen beschränkt.

8) vgl. hierzu:

1. Bekanntmachung vom 16. 9. 1920 (JNB1. S. 488). Diese Liste enthält rd. 300 Positionen, von denen die überwiegende Zahl Sammelbegriffe sind.
2. Bekanntmachung vom 23. 7. 1942 (DJ S. 506). Diese Liste enthält über 450 Positionen. Ebenfalls überwiegend Sammelbegriffe.
3. Bekanntmachung des westdeutschen Justizministers vom 20. 11. 1954 (Bundesanzeiger Nr. 228). Diese Liste enthält ebenfalls über 300 Positionen, die vorwiegend Sammelbegriffe darstellen.

9) Nachdem bereits das Jugendgerichtsgesetz vom 23. Mai 1952 (GBl. S. 441) eine Änderung der Eintragsfristen für Jugendliche gebracht hatte, sieht der neue Entwurf eine Anpassung an das System des Gesetzes und gleichzeitig eine stärkere Differenzierung der Fristen vor. Nach dem JGG wurde bei einer Freiheitsentziehung bis zu 6 Monaten mit dem Tage der Eintragung beschränkt Auskunft erteilt, bei Freiheitsentziehung über 6 Monate trat nach Ablauf von 2 Jahren nach Verbüßung, Verjähmung oder Erlaß ebenfalls die Auskunftsbeschränkung ein. Mit dem Ablauf von weiteren 2 Jahren nach Eintritt der Auskunftsbeschränkung wurden die Strafe getilgt.

Nach dem Entwurf des StRG wird bei Jugendlichen über Strafen bis zu 6 Monaten nur den Stellen Auskunft erteilt, die unmittelbar vom Strafregister Auskunft erhalten. Diese Strafen dürfen in polizeiliche Führungszeugnisse nicht aufgenommen werden.

Die vorgesehenen Tilgungsfristen betragen: bei Freiheitsentzug bis zu 6 Monaten = 2 Jahre, bei Freiheitsentzug von mehr als 6 Monaten bis zu 3 Jahren = 4 Jahre, bei Freiheitsentzug von mehr als 3 Jahren = 6 Jahre.

Die Verlängerung der Frist bei Strafen von mehr als 3 Jahren gegenüber dem JGG war nötig, weil es sich hier in der Regel um die Bestrafung schwerer Verbrechen handelt, für die eine 4jährige Eintragsfrist nicht ausreicht.

blik gern. Art. 137 der Verfassung die Aufgabe hat, den Bestraften durch gemeinsame produktive Arbeit zu erziehen und ihm dann die Rückkehr in das normale Leben als vollwertiges Mitglied der Gesellschaft zu ermöglichen. Die Erziehungsarbeit, die in den Strafvollzugsanstalten geleistet wird, darf aber nicht dadurch in Frage gestellt werden, daß der Verurteilte nach seiner Haftentlassung noch jahrzehntlang mit der Vorstrafe belastet wird. Es genügt, wenn die verbüßte Vorstrafe noch eine kurze Zeit im Strafregister vermerkt bleibt, um einerseits feststellen zu können, ob die Bestrafung auf sein weiteres Verhalten von Einfluß war bzw. um sicherzustellen, daß z. B. jemand, der wegen einer Unterschlagung verurteilt wurde, nicht unmittelbar nach seiner Entlassung aus der Strafhafte eine Stellung erhält, die ihm erneut zu einer Unterschlagung verführen kann.

Dagegen ist es für eine später evtl. zu verhängende Strafe bedeutungslos, ob der Betreffende z. B. vor 15 Jahren einmal mit 3 Monaten Gefängnis wegen eines kleinen Diebstahls verurteilt worden ist; denn man darf nicht übersehen, daß die Straftilgungsfrist erst nach Beendigung der Strafe beginnt. Nehmen wir als Beispiel: A würde 1960 im Alter von 22 Jahren zu 1/2 Jahren Gefängnis verurteilt werden. Die Strafe würde 1965 verbüßt sein. Im Jahre 1965 begänne also die Straftilgungsfrist von 10 Jahren. Würde A. nun 1980 erneut straffällig werden, so ist kaum anzunehmen, daß diese Straftat mit der 20 Jahre zurückliegenden Verurteilung in irgendeinem Zusammenhang stehen wird. Natürlich gibt es noch Menschen, die wiederholt mit dem Gesetz in Konflikt kommen. In diesen Fällen dürften aber auch die kurzen Fristen ausreichen, um dies festzustellen, da der Grundsatz, daß eine erneute Bestrafung innerhalb der Tilgungsfrist eine fristhemmende Wirkung auslöst, beibehalten werden soll.

Die folgende Tabelle wird den Unterschied zwischen der bisherigen und der zukünftigen Regelung deutlich machen.

Dauer der Strafe	bisherige Regelung		zukünftige Regelung (StRG-Entwurf)	
	Auskunftserteilung unbeschränkt	Auskunftserteilung beschränkt	Eintragungsdauer	Eintragungsdauer
a) Gefängnis				
1 Woche	5 Jahre	5 Jahre	10 Jahre	2 Jahre
3 Monate	5 Jahre	10 Jahre	15 Jahre	2 Jahre
4 Monate	10 Jahre	10 Jahre	20 Jahre	3 Jahre
b) Zuchthaus				
1 Jahr u. 1 Monat	Keine Tilgung möglich			5 Jahre

Die Regelung der Fristen erlaubt es, wie oben bereits festgestellt wurde, von dem System der „beschränkten“ Auskunft abzugehen, da der Verurteilte dabei in keinem Falle ungünstiger gestellt wird, als dies nach dem bisherigen Recht der Fall war.

Die Abkehr von dieser Einrichtung war aber auch aus anderen Gründen notwendig. Wenn sich der Vorbestrafte nach dem bisherigen Recht infolge des Eintritts der beschränkten Auskunft auch in seinem privaten Leben Herrn Müller gegenüber als „unbestraft“ bezeichnen konnte, so bot ihm dies in seinem beruflichen Leben wenig Schutz, da er ja verpflichtet war, seine Vorstrafen gegenüber einer Unzahl von staatlichen und halbstaatlichen Stellen anzugeben. Die Kontrolle seiner Angaben wurde durch die Beizahlung eines Strafregisterauszuges, nach Möglichkeit noch durch die übergeordnete Dienststelle, die evtl. unbeschränktes Auskunftsrecht besaß, ausgeübt. Dem wird jetzt dadurch ein Riegel vorgeschoben, daß außer den Gerichten und den Untersuchungsorganen nur noch die Deutsche Volkspolizei und das Ministerium für Nationale Verteidigung direkte Auskunft aus dem Strafregister erhalten werden. Alle anderen Stellen, einschließlich der Kaderabteilungen der Fachministerien können in Zukunft die benötigte Auskunft nur mittels eines Führungszeugnisses der DVP erhalten. Das polizeiliche Führungszeugnis hat stets den gleichen Inhalt, wie ihn das Strafregister ausweist. Gleichzeitig legt der